|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1659 |
| Titel | Elektrische Leitung |
| Datum | 08.06.1994 |
| P. | 749 |

[*p. 749*] Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (EST1), Zürich:

Am 19. August 1993 unterbreiteten Sie uns die nachfolgend beschriebenen Projekte der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK), Baden, zur Durchführung der öffentlichen Planauflage und zur Vernehmlassung (Vorlagen Nrn. L-181 521 und L-136035).

- Neubau der 110/132 kV-NOK/SBB-Gemeinschaftsleitung von Altgass (Kanton Zug) bis zum bestehenden Mast Nr. 40/103 und Abbruch der bestehenden SBB-Leitung. Im Gebiet des Kantons Zürich sind die Gemeinden Hausen a. A., Hirzel und Horgen betroffen.

- Neubau des Rohrblockes ab Mast Nr. 51 bis zu dem bestehenden Rohrblock sowie Kabeleinführung in das Unterwerk Horgen ab Masten Nrn. 557/558 und 51.

- Ersatz des 50 kV-Beton-Kabelüberführungsmastes Nr. 51 durch einen Stahlrohrüberführungsmast.

Die Projekte wurden im kantonalen Amtsblatt sowie nach Ortsgebrauch publiziert und in der Zeit vom 8. September bis 7. Oktober 1993 in den Gemeinden Hausen a. A., Hirzel und Horgen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde das Vorhaben den interessierten kantonalen Ämtern, der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) sowie den betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Vernehmlassungsverfahren führte zu einem landschaftsschützerischen Einwand, der sich gegen die Linienführung zwischen den Masten Nrn. 33/96 und 37/100 richtet, worauf die NOK eine Trasseevariante für diesen Bereich ausarbeitete (Beilage). Mit Gutachten Nr. 2 - 1994 (Beilage) unterstützt die NHK die Trasseevariante mit folgender Begründung:

Die reizvolle Landschaft im Gebiet von Sihlbrugg ist im Bereich der Hauptstrasse und vor allem auf zugerischer Seite bereits stark beansprucht. Neue, notwendige Eingriffe sollen deshalb möglichst keine zusätzlichen Gebiete belasten. Indem die Variante so tief wie möglich liegt und sich dem Industrie- und Gewerbegebiet anschliesst, kommt sie diesem Wunsch entgegen. Demgegenüber würde die Normalvariante den noch weitgehend landwirtschaftlich geprägten Hang gegen die Wesenmatt weit stärker beeinträchtigen. Durch den Abbruch der bisherigen 66 kV-Leitung der SBB kann dieser Hang sogar aufgewertet werden.

Gestützt auf dieses Gutachten verlangt der Kanton Zürich die Weiterverfolgung der Trasseevariante, auch wenn diesem Begehren das Interesse einer Grundeigentümerin entgegensteht.

Im übrigen ergaben sich weder Einsprachen noch Einwände, so dass dem vorliegenden Projekt unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden kann:

1. Zwischen den Masten Nrn. 33/96 und 37/100 ist die Trasseevariante auszuführen.

2. Es dürfen keine Baustellenabwässer, insbesondere kein Zementwasser, in eine Drainage bzw. in ein Gewässer abgeleitet werden.

3. Die Wiederinstandstellung der durch den Bau der Kabelrohranlage unterbrochenen Drainageleitungen hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt zu erfolgen.

4. Der Bau der Kabelrohranlage (Kreuzung mit Abwasserleitung) ist vor Baubeginn mit dem Bauamt Horgen zu besprechen. Es empfiehlt sich, die Kanalisation vorgängig mittels Kanalfernsehens aufzunehmen und zu protokollieren (einschliesslich Video). Nach Bauvollendung sollte der Leitungszustand gleichermassen nochmals kontrolliert werden.

5. Während der Bauarbeiten ist auf das bestehende Kanalisationsnetz entsprechend Rücksicht zu nehmen, um Beschädigungen zu vermeiden (kein Befahren, keine Zwischendeponien).

6. Während der Bauarbeiten sind die Vertreter des Staates bei sämtlichen unvorhergesehenen Eingriffen beizuziehen.

7. Der Rohrblockneubau bei Mast Nr. 51/Unterwerk-Horgen-Morschwand liegt gemäss Gewässerschutzkarte in einer provisorischen Grundwasserschutzzone ohne Schutzzonenbericht für zwei Quellfassungen der Gemeinde Horgen. Das Bauvorhaben ist der zuständigen Gemeindebehörde zu unterbreiten.

8. Von der Leitung sind bei beiden Trasseevarianten zwei (Wald-)Bestockungen betroffen, für die je nach Überspannungshöhe ein Niederhalteservitut zu erwirken ist.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 1920 sowie die Ausfertigungsgebühren von Fr. 90 werden der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG auferlegt.

III. Mitteilung an die Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Postfach, 5401 Baden, den Gemeinderat Hausen a. A., 8915 Hausen a. A., den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzei, den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]